

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. März 1985

zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms zur Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle (1985 – 1989)

(85/199/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾, der nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik unterbreitet worden ist,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Beim Einsatz der Kernenergie entstehen unweigerlich radioaktive Abfälle. Es ist daher unbedingt notwendig, über wirksame Lösungen zu verfügen, durch die die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die mit der Bewirtschaftung dieser Abfälle verbundenen Risiken gewährleistet werden kann.

Das vom Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten in der Erklärung vom 22. November 1973 ⁽⁴⁾ gebilligte Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz, dessen Durchführung Gegenstand der Entschlüsse vom 17. Mai 1977 ⁽⁵⁾ und vom 7. Februar 1983 ⁽⁶⁾ war, betont die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle und sieht den Inhalt und die Durchführungsbestimmungen dieser Aktion vor.

Der Rat hat in seiner Entschluß vom 18. Februar 1980 zur Durchführung eines Aktionsplans der Gemeinschaft (1980 – 1992) auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe ⁽⁷⁾ erklärt, daß er entschlossen ist, während der Laufzeit des Plans für die Kontinuität der F&E-Programme zu sorgen.

Die Entschluß des Rates vom 25. Juli 1983 über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft

im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984 – 1987 ⁽⁸⁾ führt unter den wissenschaftlichen und technischen Zielsetzungen 1984 – 1987 die Entwicklung der Kernspaltungsenergie auf.

Das mit dem Beschluß 80/343/Euratom ⁽⁹⁾ angenommene Programm über die Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle hat es ermöglicht, einen bedeutenden Fundus an Kenntnissen zu erwerben, die vor allem mit Hilfe von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsaktionen ergänzt und bestätigt werden müssen, die für die tatsächlichen Bewirtschaftungs- und Lagerbedingungen für radioaktive Abfälle, mit denen in Zukunft zu rechnen ist, repräsentativ sind.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (AWTF) hat seine Stellungnahme abgegeben –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 wird für die Dauer von fünf Jahren ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für die Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle, wie es im Anhang im einzelnen beschrieben ist, festgelegt.

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich einschließlich der Ausgaben für einen Personalbestand von 12 Bediensteten auf 62 Millionen ECU.

Artikel 3

Während des zweiten Jahres wird das Programm überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird dem Rat und dem Europäischen Parlament mitgeteilt. Diese Über-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 166 vom 26. 6. 1984, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 46 vom 18. 2. 1985, S. 63.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 343 vom 24. 12. 1984, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 51 vom 29. 2. 1980, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 22.

prüfung kann zur Vorlage eines Vorschlags zur Revision des Programms gemäß den einschlägigen Verfahren durch die Kommission führen.

ver Abfälle“ unterstützt, der durch den Beschluß 84/338/Euratom, EGKS, EWG ⁽¹⁾ eingesetzt worden ist.

Artikel 4

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1985.

Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms durch den Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß (BVKA) „Kernspaltungsenergie – Brennstoffzyklus/Behandlung und Lagerung radioakti-

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. M. PANDOLFI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 25.

ANHANG**FORSCHUNGSPROGRAMM ZUR BEWIRTSCHAFTUNG UND LAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE (1985 – 1989)**

Ziel dieses Programms ist die gleichzeitige Entwicklung und Demonstration eines Systems zur Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle der Nuklearindustrie, das den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung und der Umwelt in den verschiedenen Phasen gewährleistet.

Das Programm umfaßt:

A. Entsorgungsstudien und damit zusammenhängende F&E-Aktionen

- Aufgabe 1: Systemuntersuchungen;
- Aufgabe 2: Verbesserung der Behandlungs- und Verfestigungstechniken radioaktiver Abfälle;
- Aufgabe 3: Bewertung der konditionierten Abfälle und Qualifikation der technischen Barrieren;
- Aufgabe 4: Forschungsarbeiten zur Unterstützung der Entwicklung der Endlager; Untersuchungen über die Beseitigung in oberflächennahen Erdschichten und die geologische Endlagerung;
- Aufgabe 5: Sicherheit der geologischen Endlagerung;
- Aufgabe 6: Gemeinsame Festlegung von Maßnahmen zur Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle.

B. Bau und/oder Betrieb unterirdischer Anlagen, die für gemeinsame Aktionen der Gemeinschaft zur Verfügung stehen (ursprünglich für die drei nachstehenden Vorhaben, wobei weitere Vorschläge vorgelegt werden können)

- Vorhaben 1: Unterirdische Pilotanlage im Salzbergwerk Asse (Bundesrepublik Deutschland);
- Vorhaben 2: Unterirdische Pilotanlage in der Tonschicht unter dem Kernforschungszentrum Mol (Belgien);
- Vorhaben 3: Experimentelle unterirdische Anlage in einem geologisch komplementären Milieu an einem Standort in Frankreich.

Die unter den Buchstaben A und B genannten Arbeiten werden hauptsächlich im Rahmen von Verträgen durchgeführt.
